
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und die Sanierung des Rheinhochwasserdammes (RHWD) XXXIX vom Großkraftwerk Mannheim (GKM) (Damm-km 0+000) bis auf Höhe der Drachenfelsstraße in Mannheim-Lindenhof (Damm-km 3+938)

Auslegung des Plans und Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Stadt Mannheim gibt als für das Verfahren zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, Abteilung 5 Umwelt, Referat 53.1 (Vorhabenträger) hat bei der als Planfeststellungsbehörde zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) für folgendes Vorhaben beantragt:

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau und die Sanierung des Rheinhochwasserdammes (RHWD) XXXIX vom Großkraftwerk Mannheim (GKM) (Damm-km 0+000) bis auf Höhe der Drachenfelsstraße in Mannheim-Lindenhof (Damm-km 3+938), da der Damm nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 19712:2013-01, DWA-M 507-1) entspricht. Zur Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes am Rhein und zur Sicherung der geschützten Landflächen gegen schadbringende Überschwemmungen bei Rheinhochwasser sind eine Überplanung und Ertüchtigungen dieses ca. 3,9 km langen Dammschnitts zwingend erforderlich.

Die maximal zulässigen Dammhöhen der Rheinhochwasserdämme sind in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein“ in den dortigen Anlagen 2 und 3 am 28.02.1991 bzw. in den nachfolgenden Aktualisierungen festgeschrieben. Der RHWD XXXIX soll zur Gewährleistung der Standsicherheit und der Sicherung der durchgängigen Zugänglichkeit im Hochwasserfall auf die nach dieser Vereinbarung maximal zulässigen Dammkronenhöhen erhöht werden. Bereits bestehende höhere Freiborde haben Bestandsschutz.

Im Zuge der Ertüchtigung werden auch Fehlhöhen ausgeglichen, die sich im Laufe der Jahre durch Setzungen ergeben haben und kleinräumige Begradigungen vorgenommen.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Bereich der angrenzenden Sportanlagen sowie der angrenzenden Wohnbebauung werden abschnittsweise Sonderbauweisen erforderlich. Zur Überwachung und Verteidigung des Damms im Hochwasserfall werden wasser- und landseitig des Damms baumfreie Zonen – einschließlich der Dammschutzstreifen – eingerichtet.

Mit dem Vorhaben werden einschließlich der Umweltmaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabenbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb) einhergehen. Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Im Scoping-Termin am 20.02.2017 wurde festgelegt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 70 Abs. 2 WHG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 3 UVPG durchzuführen ist. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 20. Oktober 2022 bis einschließlich 21. November 2022

bei der Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus Mannheim, im Erdgeschoss-Foyer im Bereich des Haupteingangs, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 21. Dezember 2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Das Vorbringen soll erkennen lassen, welche Belange berührt sind. Es wird gebeten, den Betreff „Ertüchtigung RHWD XXXIX“ auf den Schreiben aufzuführen. Zudem wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen und Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „202110543“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 LVwVfG BW).

Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist die Stadt Mannheim, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim zuständig. Sie kann das Vorhaben,

gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen –, zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

Bei den ausgelegten Unterlagen handelt es sich insbesondere um folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- Gesamterläuterungsbericht
- Technische Planung (inkl. Variantenstudie)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Grunderwerbsunterlagen
- Geotechnisches Gutachten
- Bericht zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig abgegebenen Äußerungen und Einwendungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Äußerungen und Einwendungen abgegeben haben, in einem Termin mündlich erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Mannheim als Planfeststellungsbehörde wird über die Äußerungen und Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheiden.

Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/rheindamm> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 LVwVfG). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s. o.) erfolgen entsprechend § 20 Abs. 1 UVPG ferner im UVP-

Portal unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Rheinhochwasserdamm“. Maßgeblich ist auch hier der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter <https://www.mannheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen und Einwendungen an den Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten sowie an die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, weitergegeben werden können. Die Äußerungen und Einwendungen werden an den Vorhabenträger und seinen Beauftragten dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Auf Antrag werden Namen und Anschrift des Äußernden bzw. des Einwenders vor der Weitergabe an den Vorhabenträger und an Behörden unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mannheim, den 13.10.2022

Stadt Mannheim
Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
– Anhörungsbehörde –